

Referent Abg. Todt: Die Berathung des Berichts über die Landtagsordnung beginnt heute mit Seite 57 des Hauptberichts, und zwar mit §. 37 b. Aus der Gesetzentwurf ist nichts mitzutheilen, sondern nur aus dem Berichte, und diese Mittheilung wird Herr Secretair Eyschucke zu bewerkstelligen die Gewogenheit haben.

Die Deputation sagt:

Hier wird nunmehr der Ort sein, die sogenannte Adressfrage mit zu besprechen, und schlägt die Deputation zuvörderst vor, daß ein Zusatzparagraph als

§. 37 b.

folgenden Inhalts in die Landtagsordnung aufgenommen werde:

Adresse auf die Thronrede.

„Die Adressen der einzelnen Kammern auf die Eröffnungsrede vom Throne werden in jeder Kammer durch eine Deputation entworfen und übergeben, bei welcher der Präsident stets den Vorsitz hat und zu welcher außerdem noch in der ersten Kammer vier, in der zweiten Kammer aber sechs Mitglieder nach relativer Stimmenmehrheit ernannt werden. Diese Deputationen haben sofort nach ihrer Wahl die Adressen ungesäumt zu entwerfen, zu berathen und binnen längstens 8 Tagen eine jede ihrer Kammer zur Genehmigung vorzulegen. Vorher sind in der gewöhnlichen Weise Regierungskommissarien zuzuziehen. Darüber, ob eine Kammer eine Adresse abgeben will, beschließt sie in der ersten Sitzung nach ihrer Constituirung. Bejahenden Falls wird dann auch in der nämlichen oder doch längstens in der nächstfolgenden Sitzung noch die obgedachte Deputation erwählt.“

Die Verhandlungen ausführlich zu recapituliren, welche über diesen Gegenstand am vorigen Landtage stattgefunden haben, wird nicht nöthig sein, da vorauszusetzen ist, daß dieselben selbst solchen Mitgliedern der Kammer, welche dem gedachten Landtage nicht beigewohnt haben, nicht ganz fremd und unbekannt sein werden. Um aber den Faden der Verhandlung wenigstens wieder anzuknüpfen, glaubt die Deputation an folgende Momente zurückzuerinnern zu müssen.

In der ersten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom vorigen Landtage faßte dieselbe den Beschluß, eine Adresse auf die Thronrede abzugeben, und ernannte eine außerordentliche Deputation zu deren Entwerfung, welche zugleich den Auftrag erhielt, sich über die dabei hervorgetretene Principfrage mit zu verbreiten; letzteres vorzüglich deshalb, weil bei der Berathung des darauf bezüglichen Antrags Seiten der Staatsregierung das Recht der Kammer, eine Adresse einseitig zu votiren, bestritten worden war.

(Landtagsacten v. 1843, Abth. III. S. 17 flg. und S. 26. Landtagsmitth. v. 1843, II. K. Bd. 1, S. 3 flg. und S. 23.)

Nachdem die gedachte Deputation den ihr gewordenen Auftrag ausgeführt und sowohl den Entwurf einer Adresse, als eine Zusammenstellung von Gründen, welche das Recht einer Kammer, auch allein eine Adresse auf die Thronrede abzugeben, darthun sollten, der Kammer überreicht hatte,

(Landtagsacten v. 1843, Beil. 3. Abth. III. Samml. 1, S. 245 flg.)

von den damaligen Herren Regierungskommissarien aber die officielle Erklärung abgegeben worden war, daß des Königs

Majestät in diesem concreten Falle eine einseitige Adresse der zweiten Kammer nicht annehmen werde,

(Landt. Acten v. 1843, Abth. III. S. 87.

Landt. Mitth. v. 1843, II. K. Bd. 1. S. 145.)

so beschloß die zweite Kammer, von der Uebergabe einer Adresse für den damaligen Landtag zwar abzusehen, jedoch die genehmigte Adresse zum Zeichen, daß die Kammer das von ihr in Anspruch genommene Recht einer einseitigen Adresse auf die Thronrede nicht aufgegeben habe, dem Protocolle einverleiben zu lassen;

(Landt. Acten a. a. D. S. 92.

Landt. Mittheil. a. a. D. S. 165.)

auch die sämtlichen auf die Adressfrage bezüglichen Paragraphen der Landtagsordnung herauszuheben, vorzüglich aus dem Grunde, damit in dem Falle, daß eine Uebereinkunft mit der Staatsregierung hierüber nicht zu Stande kommen sollte, das solchensfalls in §. 153 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren vorbereitet und die Frage: ob die Votirung einer einseitigen Adresse auf die Thronrede und die Aufnahme von dergleichen Bestimmungen in die definitive Landtagsordnung mit Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde vereinbar sei oder nicht? zur baldigsten Entscheidung des Staatsgerichtshofes gebracht werde.

(Landt. Acten ebendas. S. 93.

Landt. Mittheil. ebendas. S. 165.)

Von diesem Beschlusse ging nach einiger Zeit die zweite Kammer in so weit wieder ab, daß sie über die bezüglichen Paragraphen der Landtagsordnung keine besondere Berichterstattung und Berathung eintreten lassen, sondern die hier fragliche Differenz bei der allgemeinen Verhandlung über die Landtagsordnung mit zur Erledigung bringen wollte.

(Landt. Acten v. ged. Jahre, Beil. 3. Abth. III. Samml. 1, S. 373, 375 u. 378.

Landt. Acten v. ged. Jahre, Abth. III. S. 226.

Landt. Mittheil. v. ged. Jahre II. K. Bd. 1, S. 576 flg.)

Da jedoch, wie schon im allgemeinen Theile dieses Berichts erinnert worden ist, eine Berichterstattung über die Landtagsordnung unterblieben und hierzu noch das Decret vom 26. Juni 1843 gekommen war, in welchem ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß die definitive Landtagsordnung für den damaligen Landtag nicht berathen werden solle, so blieb die obschwebende Differenz unerledigt und die Kammer erklärte nachher nur, daß durch das Zurücklegen der Landtagsordnung die Adressfrage in keiner Weise präjudicirt, auch ein entsprechender Vorbehalt deshalb im Protocoll niedergelegt und von der Staatsregierung in der Kammer selbst solches bestätigt werden solle, was nachher auch Alles geschehen ist.

(Landt. Acten v. ged. Jahre, Beil. 3. Abth. III. Samml. 3, S. 1169.

Landt. Acten v. ged. Jahre, Abth. III. S. 1095.

Landt. Mittheil. v. ged. Jahre II. K. Bd. 3, S. 3204.

Landt. Acten v. ged. Jahre, Abth. III. S. 1128.

Landt. Mittheil. v. ged. Jahre II. K. Bd. 3, S. 3290.)

In Bezug auf die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer, welche mit der Adressfrage immer in Verbindung gebracht worden ist, erklärt sich die auf das Decret vom 26. Juni 1843 abgegebene ständische Schrift bloß dahin,

(Landt. Acten a. a. D. Abth. I. Bd. 2, S. 661 unter III.)